



**Informationsblatt**  
**über die Festsetzung von Messen, Märkten, Ausstellungen**  
(Veranstaltungen nach Titel IV der Gewerbeordnung (GewO); §§ 64 ff GewO)

**Allgemeines:**

Ein Veranstalter kann sein geplantes Stadtfest (z.B. Weinfest, Weihnachts-, Bauern- oder Trödelmarkt) nach Titel IV der GewO festsetzen lassen, unabhängig davon ob es sich um einen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Veranstalter handelt.

Hierbei ist jedoch erforderlich, dass eine Vielzahl der Anbieter Gewerbetreibende nach GewO sind.

Privatmärkte, bei denen überwiegend Privatpersonen meist gebrauchte Gegenstände des täglichen Bedarfs verkaufen, sind keine Jahrmärkte im Sinne von § 68 GewO.

Da bei einem Privatmarkt hauptsächlich private Anbieter vertreten sind, kann dieser nicht nach Titel IV GewO festgesetzt werden, da die GewO nur für gewerbliche Anbieter Anwendung findet.

Durch die Festsetzung nach GewO kann der Veranstalter bestimmte Vergünstigungen, die so genannten Marktprivilegien, für sich in Anspruch nehmen. Gleichzeitig werden ihm aber auch besondere Pflichten auferlegt, die dem Interesse an einem geordneten Veranstaltungsablauf dienen.

Die Marktprivilegien erstrecken sich auf die Nichtanwendbarkeit von gewerblichen Beschränkungen, denen Aussteller und Anbieter in der Regel auf Privatmärkten unterworfen wären, wie z.B. die Einhaltung von Ladenöffnungszeiten.

(Näheres - siehe Rechte und Pflichten des Veranstalters)

**Definition der verschiedenen Veranstaltungstypen:**

**- Messen (§ 64 GewO)**

Eine Messe ist eine zeitlich begrenzte, im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.

**- Ausstellungen (§ 65 GewO)**

Eine Ausstellung ist eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zwecke der Absatzförderung informiert.

- Großmärkte (§ 66 GewO)

Ein Großmarkt ist eine Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren oder Waren aller Art im Wesentlichen an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.

- Wochenmärkte (§ 67 GewO)

Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittelbedarfsgegenständegesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs

Das weitere Angebot wird im Allgemeinen durch Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs der Städte geregelt.

- Spezialmärkte (§ 68 Abs. 1 GewO)

Ein Spezialmarkt ist eine im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet.

- Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO)

Ein Jahrmarkt ist eine im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet.

- Volksfeste (§ 60b GewO)

Volksfeste sind im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltungen, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten im Schaustellergewerbe ausübt und Waren anbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

**Antragstellung:**

Anträge für Veranstaltungen im Rahmen des Titels IV der Gewerbeordnung sind spätestens 6-8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen.

Sollte diese (Mindest-)Frist nicht eingehalten werden, muss wegen der Beteiligung anderer Behörden (z.B. Feuerwehr, Polizei, Straßenverkehrsüberwachung usw.) damit gerechnet werden, dass die Veranstaltung nicht festgesetzt werden kann.

Den Antrag auf Festsetzung einer Veranstaltung können Sie unter folgendem Link [www.mettmann.de/ordnungsbehoerde](http://www.mettmann.de/ordnungsbehoerde) aufrufen, ausfüllen und gerne per Post, Fax oder email an den Bürgermeister der Stadt Mettmann (Adresse und Tel. siehe unten) senden.

Für die Festsetzung einer Messe oder Ausstellung kann der gleiche Antrag verwandt werden. Dieser ist jedoch an die Kreisverwaltung Mettmann, der Landrat, Ordnungsamt, Düsseldorfer Straße 47, 40822 Mettmann zu senden.

***Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:***

1. Ausstellerverzeichnis mit min. 12 Gewerbetreibenden die Branchenangabe ist dabei unerlässlich (sollte zum Zeitpunkt der Antragsstellung kein endgültiges Ausstellerverzeichnis vorliegen, muss dieses zeitnah, jedoch spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn nachgereicht werden);
2. Führungszeugnis Belegart „O“
3. Gewerbezentralregisterauszug Belegart „9“
4. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts
5. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Steueramts
6. Auskunft aus der Schuldnerkartei des Amtsgerichts
7. Gewerbeanmeldung als „Veranstalter bzw. Durchführung von Veranstaltungen“

**Rechte und Pflichten des Veranstalters:**

Die Marktprivilegien erstrecken sich auf die Nichtanwendbarkeit der nachstehenden gewerblichen Beschränkungen, denen Aussteller und Anbieter in der Regel auf Privatmärkten unterworfen wären:

- Verpflichtung zur Anzeige des Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 Abs. 1 GewO; die Vorschriften des Titels II GewO über das stehende Gewerbe finden insgesamt keine Anwendung).
- Verpflichtung zum Erwerb einer Reisegewerbekarte, soweit im Reisegewerbe Waren feilgeboten, angekauft oder Warenbestellungen aufgesucht werden (§ 55 GewO; die Vorschriften des Titels III GewO über das Reisegewerbe sind nur bei Volksfesten nach § 60b GewO einschlägig).
- Verpflichtung zur Einhaltung der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW - LÖG NRW) findet auf Messen, Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkten keine Anwendung. Hier werden die allgemeinen Öffnungszeiten durch die Öffnungszeiten in der Festsetzung ersetzt.

**Den Marktprivilegien für Aussteller und Anbieter stehen folgende Beschränkungen (Pflichten) für den Veranstalter gegenüber, die dieser mit der Festsetzung auf sich nimmt:**

- Durchführungspflicht für Spezial- und Jahrmärkte und für Wochenmärkte nach Maßgabe der Festsetzung (§ 69 Abs. 2 GewO)
- Anzeigepflicht bei Änderungen der durch die Festsetzung geregelten Durchführungsmodalitäten u.a. für Messen und Ausstellungen (§ 69 Abs. 3 GewO).
- Verpflichtung zur Wahrung des grundsätzlichen Rechts auf Teilnahme aller Interessenten, die dem Teilnahmekreis der Veranstaltung angehören (§ 70 GewO).
- Bei Volksfesten, Wochen- und Jahrmärkten Verbot des Erhebens eines Eintrittsgeldes von Besuchern bzw. des Forderns einer Vergütung von Ausstellern und Anbietern, die andere Kosten berücksichtigt als solche für das Überlassen von Raum und Ständen und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung (§ 71 GewO).

**Gebühren:**

Die Gebühren für die Erteilung einer Festsetzung werden entsprechend dem Verwaltungsaufwand, welcher mit der Antragsbearbeitung entsteht, berechnet. Grundlage für die Bemessung der Gebühren ist das Gebührengesetz NRW (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW, Tarifstelle 12.13.1).

**Hinweise:**

*Eine Festsetzung ergeht „unbeschadet sonstiger öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse, Genehmigungs- oder Anzeigeeerfordernisse sowie privatrechtlicher Ansprüche“. Dies bedeutet, dass die Festsetzung andere erforderliche Erlaubnisse keinesfalls ersetzt.*

***Dies gilt insbesondere für die Sondernutzung öffentlicher Flächen, straßenverkehrsrechtliche Erlaubnisse, baurechtliche Genehmigung für fliegende Bauten, Ausschank alkoholischer Getränke, Benutzung von Tonwiedergabe- oder anderen Geräten die der Schallerzeugung dienen, Ausnahme zur Nachtruhe.***

Weitere Fragen beantwortet Ihnen gerne Ihre Ordnungsbehörde, telefonisch erreichbar unter 02104-980 141 oder 144 oder per Email [ordnungsbehoerde@mettmann.de](mailto:ordnungsbehoerde@mettmann.de).

Stadt Mettmann  
- Der Bürgermeister -  
Ihre Ordnungsbehörde  
Neanderstraße 85  
40822 Mettmann